

SATZUNG

über die

Änderung verschiedener

Bebauungspläne im Wohngebiet

„Wöschhalde“

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 08.02.1995 die Änderung verschiedener Bebauungspläne im Wohngebiet „Wöschhalde“ im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 7.500 vom 02.08.1993
- b) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 24.12.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wöschhalde“
- c) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 25.03.1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wöschhalde Süd“
- d) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 27.04.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wöschhalde Süd, kosten- und flächensparendes Bauen“

Der Satzung ist die Begründung vom 22.04.1994 beigefügt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Wöschhalde“, „Wöschhalde Süd“ und „Wöschhalde Süd, kosten- und flächensparendes Bauen“ durch die im § 2 angeführten textlichen Festsetzungen geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt der, der den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister